|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0735 |
| Titel | Gemeindewesen (Niederlassungsentzug). |
| Datum | 05.04.1944 |
| P. | 314 |

[*p. 314*] In Sachen des Edwin Walser, geboren 1912, von Altstätten, Kanton St. Gallen, Eisenfräser, wohnhaft gewesen Binzmühlestraße 28, Zürich 11, zurzeit in der Strafanstalt Regensdorf, bevormundet durch Amtsvormund Wullschleger, Zürich, Rekurrenten gegen einen Beschluß des Stadtrates Zürich betreffend Niederlassungsentzug

hat sich ergeben:

Mit Beschluß vom 22. April 1943 hat der Stadtrat Zürich dem Rekurrenten auf Grund von § 32, Absatz 3, des Gemeindegesetzes die Niederlassung in der Stadt Zürich entzogen. Auf den dagegen eingereichten Rekurs trat der Bezirksrat Zürich mit Beschluß vom 19. November 1943 nicht ein. Mit Eingabe vom 5. Dezember 1943 rekurriert Walser an den Regierungsrat und ersucht um Aufhebung des Niederlassungsentzuges.

Es kommt in Betracht:

1. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts (vgl. BGE. 63 I, Nr. 3) kann der Bevormundete das Recht auf Niederlassung nicht selbständig geltend machen; vielmehr kommt es auf den Willen des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde an. Der Vormund des Rekurrenten hat aber seine Zustimmung zum Rekurs nicht erteilt, obwohl ihm der bezirksrätliche Entscheid ebenfalls zugestellt worden ist. Auf den Rekurs kann daher nicht eingetreten werden.

2. Selbst wenn darauf eingetreten werden könnte, müßte der Rekurs abgewiesen werden, und zwar aus zwei Gründen:

a) Weil, wie der Bezirksrat im angefochtenen Entscheid zutreffend ausgeführt hat, eine bloße Anmeldung des Rekurses nicht genügt, sondern dieser innert Frist auch begründet werden muß (vgl. Fehr, Verwaltungsrechtspflege, Seite 299). Der Bezirksrat ist also mit Recht auf den einer Begründung ermangelnden Rekurs nicht eingetreten;

b) weil die Voraussetzungen zum Niederlassungsentzug erfüllt sind. Das ist dann der Fall, wenn jemand wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden ist (BV. Artikel 45, Absatz 3) und er wenigstens eines dieser Vergehen nach der Bestrafung für ein früheres und während der Dauer der Niederlassung begangen hat (BGE. 69 I, Nr. 36, E. 2). Nun ist der Rekurrent u. a. im Jahre 1933 vom Kantonsgericht Schaffhausen wegen Fälschung einer Privaturkunde zu drei Monaten Gefängnis und einem Jahr Ehrverlust verurteilt worden. Hier handelt es sich zweifellos um ein schweres Vergelten im Sinne von Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung und des § 32, Absatz 3, des Gemeindegesetzes. Zeitablauf und Strafaufschub bewirken nicht etwa, daß dieses Delikt nun außer Betracht fällt (BGE. 51 I, Nr. 21). Ferner wurde der Rekurrent im Jahre 1942, also während der Dauer der Niederlassung, vom Obergericht des Kantons Zürich wegen Betruges zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Auch Betrug stellt aber ein schweres Vergehen dar.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Auf den Rekurs des Edwin Walser, geboren 1912, von Altstätten, Kanton St. Gallen, Eisenfräser, wohnhaft gewesen Binzmühlestraße 28. Zürich II, zurzeit in der Strafanstalt Regensdorf, gegen den Entscheid des Bezirksrates Zürich vom 19. November 1943 betreffend Niederlassungsentzug wird nicht eingetreten.

II. Kosten fallen wegen offenbarer Unerhältlichkeit außer Ansatz.

III Mitteilung an Edwin Walser, kantonale Strafanstalt Regensdorf, Amtsvormund Oskar Wullschleger, Zürich, den Stadtrat Zürich, den Bezirksrat Zürich und die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]